



Allgemeine
Bedingungen

**Vergnügungs-
schiffahrt
Alle Risiken-
versicherung**

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	page
1. Die Garantien	2
1.1. Die versicherten Personen und die Dritten	2
1.2. Die Garantie Haftpflicht	2
1.2.1. Umfang der Garantie	2
1.2.2. Garantierte Beträge	2
1.2.3. Ausschlüsse	2
1.2.4. Selbstbeteiligung	3
1.3. Die Garantie Schutz des Bootes	3
1.3.1. Verluste und Havarien	3
1.3.2. Wegräumkosten	3
1.3.3. Diebstahl	4
1.4. Die Garantie Rechtsschutz	4
1.4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56	5
1.4.2. Rechtsschutz	5
1.4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	6
1.4.4. Gemeinsame Bestimmungen	6
1.5. Anwendungsbereich	9
1.6. Geltungsbereich	9
1.7. Gemeinsame Ausschlüsse	9
1.8. Schadenfall	10
1.8.1. Unser Regressrecht	10
1.8.2. Surrogation	10
1.8.3. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	10
1.8.4. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	11
2. Allgemeine Bestimmungen	13
2.1. Das Leben des Vertrags	13
2.1.1. Die Versicherungsvertragspartner	13
2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags	13
2.1.3. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss	13
2.1.4. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags	13
2.1.9. Mitteilungen	17
2.1.10. Solidarität	17
2.1.11. Verwaltungskosten	17
2.2. Die Prämie	18
2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung	18
2.2.2. Nichtzahlung der Prämie	18
2.2.3. Unteilbarkeit	18
2.3. Privatleben	18
Anhang 1	24
Lexikon	25

1. DIE GARANTIEN

1.1. Die versicherten Personen und die Dritten

Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz in Belgien haben und dieser muss auch sein gewöhnlicher Aufenthaltsort sein.

Wir versichern die nachstehenden Personen:

- Sie selbst
- den Eigentümer des Bootes
- jede Person, die zur Unterhaltung und mit der Genehmigung des Eigentümers an dem Lenken oder Steuern des Bootes teilnimmt
- Ihren mit Ihnen zusammenlebenden Ehepartner oder Partner
- alle mit Ihnen zusammenwohnenden Personen
- die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Familienhilfen, wenn sie im privaten Dienst eines Versicherten handeln
- die von den Versicherten eingestellten Mannschaftsmitglieder, während sie ihre Tätigkeiten im Dienste Letzterer ausüben.

Dritter ist jede andere Person als:

- Sie selbst
- der Eigentümer des Bootes
- die Personen, die zur Unterhaltung und mit der Genehmigung des Eigentümers an dem Lenken oder Steuern des Bootes teilnehmen
- die Personen, die mit dem Mannschaftsmitglied, der für den Schadensfall haftet, zusammenwohnen.

Die Mitglieder des Hauspersonals sowie die Familienhilfen, während sie im privaten Dienst eines Versicherten handeln, haben ebenfalls die Eigenschaft als Dritte für die Wiedergutmachung der von ihnen erlittenen Körperschäden.

1.2. Die Garantie Haftpflicht

1.2.1. Umfang der Garantie

Wir decken die Haftpflicht, die den Versicherten gemäß die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die außervertragliche Haftung und der ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechtes obliegen kann aus Schäden, die aus Körperschäden und/oder Sachschäden hervorgehen, die Dritten zugefügt werden durch die Ausübung der Vergnügungsschiffahrt sowie durch den Gebrauch oder die Aufsicht über das Boot.

1.2.2. Garantierte Beträge

Mangels gegenteiliger Vereinbarung in den besonderen Bedingungen decken wir die Wiedergutmachung der Körperschäden bis zur Höhe von 2.480.000 EUR und der Sachschäden bis zur Höhe von 250.000 EUR.

1.2.3. Ausschlüsse

Ausser den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse, decken wir Folgendes nicht :

- Schadensfälle, die durch die Ausübung des Wasserskisports in Wettbewerben verursacht werden
- Schadensfälle, die her vorgehen aus Schäden, für die der Versicherte eine zivilrechtliche Haftpflicht übernimmt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Gedeckt sind jedoch die Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die her vorgehen aus der Haftpflicht des Versicherten kraft der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die eine Versicherungspflicht auf dem Gebiet der Vergnügungsschiffahrt vorschreiben.
- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, die daraus resultieren und deren Folgen im Rahmen der Garantie "Regres von Dritten" eines Feuerversicherungsvertrags normaler Weise versicherbar sind, d.h. Schäden, die entstanden sind in oder sich ausgebreitet haben aus einem Gebäude, von dem der Versicherte Eigentümer, Mieter oder Bewohner ist

- Schäden an Mobilien und Immobilien und an Tieren, die ein Versicherter unter seiner Aufsicht hat
- Sachschäden verursacht durch Erdbewegungen.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind ausgeschlossen.

1.2.4. Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung von 214,82 EUR pro schadensverursachendem Ereignis gilt für den Sachschaden gegenüber Dritten. Diese Selbstbeteiligung wird entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Basisindex der von August 2023 ist, nämlich 301,57 (Basis 100 im Jahr 1981). Der bei einem Schadensfall angewendete Index ist der des dem Schadensfall vorausgegangenen Monats.

1.3. Die Garantie Schutz des Bootes

1.3.1. Verluste und Havarien

- Wir decken, nach Abzug der Selbstbeteiligung, die Verluste und Havarien des Bootes, d.h. seines Rumpfes, seiner Antriebsorgane sowie seines festen oder für die Schifffahrt erforderlichen Zubehörs infolge von :
 - Unfall, Entern, Anprall oder Zusammenstoß
 - Brand oder Explosion
 - jeder Seegefahr : Sturm, Schiffbruch, Strandung.
- Wir decken auch, bis zur Höhe von 50 % des versicherten Wertes und ohne dass unsere Beteiligung 6.200 EUR überschreiten darf, die Kosten der Hilfeleistung und der Bergung des sich in Schwierigkeiten befindenden Bootes.
- Die Verluste oder Havarien, die aus einem verborgenen Mangel des Bootes hervorgehen, sind gedeckt mit Ausnahme der Ersetzung oder der Wiederherstellung der mangelhaften Teile.
- Wir übernehmen die Kosten des Anlandbringens und des Flottmachens des Bootes infolge eines gedeckten Schadensfalls, soweit :
 - der Betrag der Havarien die Selbstbeteiligung überschreitet
 - das Anlandbringen des Bootes nicht übereinstimmt mit dem Ende der Schifffahrtsperiode.
- Neben den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse decken wir nicht :
 - die Verluste und Havarien, die her vorgehen aus :
 - dem Fallen der Aussenbordmotore ins Wasser bei ihrem Aufbau, Abbau oder wegen fehlerhaften Einbaus
 - der Fahrt in schnellströmendem oder wildem Wasser oder über Stauanlagen
 - die Ausübung des Wasserskisports in Wettbewerben
 - der Einwirkung des Eises
 - Vandalismustaten
 - Diebstahl oder Diebstahlversuch
 - den Nutzungsausfall des Bootes oder dessen Wertminderung.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.3.2. Wegräumkosten

Wir decken bis zur Höhe des in den besonderen Bedingungen angegebenen Betrags die Kosten des Wegräumens des Schiffwracks infolge des Schiffbruchs oder der Strandung desselben, wenn sie aufgebracht werden auf Befehl einer zuständigen Verwaltungsbehörde, der erforderlich gemacht wird durch die Schifffahrtsicherheit.

Diese Kosten werden erstattet, soweit der Eigentümer des Bootes dabei nicht die Möglichkeit erhält, auf diesen Befehl zu reagieren durch Aufgabe des Bootes.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.3.3. Diebstahl

Wir decken den Verlust oder die Havarien des Bootes durch einen oder infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuches.

Als Diebstahl wird bezeichnet, der Umstand, dass eine Person, in betrügerischer Absicht, eine Sache die ihr nicht gehört an sich nimmt. Ein Diebstahl wird gleichgestellt mit betrügerischem Wegnehmen einer Sache, die jemand anderem gehört mit dem Ziel einer augenblicklichen Nutzung.

Nur das feste Zubehör oder das für die Schifffahrt erforderliche Zubehör ist jedoch in der Garantie einbegriffen. Der Diebstahl von nicht im Rumpf eingebautem Zubehör wird nur dann gedeckt, wenn dieses Zubehör innerhalb der verschlossenen Kajüte oder eines verschlossenen Tankes untergestellt wird und der Diebstahl mit Einbruch, Benutzung von Nachschlüsseln oder Gewalttätigkeit begangen wurde.

Der am hinteren Teil des Bootes befestigte abnehmbare Motor wird nur dann gedeckt, wenn er mit einer Diebstahlsicherungsanlage ausgerüstet ist, die zur Zeit des Schadensfalls eingeschaltet war.

Während des Anlegezeitraums wird der Diebstahl der Motoren und des Zubehörs nur dann gedeckt, wenn er mit Einbruch, Benutzung von Nachschlüsseln oder Gewalttätigkeit in den Räumlichkeiten, wo sie untergestellt wurden, begangen wurde.

Neben den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse decken wir Folgendes nicht :

- Diebstahl, der begangen wird durch eine der für die Garantie Haftpflicht versicherten Personen, ihre mit ihnen zusammenwohnenden Familienmitglieder, den Bewahrer oder den Aufseher des Bootes oder seine Angestellten
- Vandalismustaten
- Nutzungsausfall und Wertminderung des Bootes.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

1.4. Die Garantie Rechtsschutz

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben wird, dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Verwaltung der Rechtsschutzschadensfälle wird durch Juris versichert, eine eigenständige Gesellschaft von AXA Belgium und eine von den anderen unterschiedliche, völlig selbständige und in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisierte Abteilung.

Unter Schadensfall werden jede Rechtstreitigkeit, durch die der Versicherte dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der Versicherte vor einem Straf oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden.

Jede Folge von Rechtsstreitigkeiten, in die eine oder mehrere versicherte oder Drittpersonen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1.4.1. Juristischer Beistand – Legal Village Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein Versicherter, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt.

Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem Versicherten und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird. Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem Versicherten die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom Versicherten selbst kontaktiert wird.

1.4.2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/ oder gerichtlichem Weg

AUSSERGERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER RECHTLICHEN INTERESSEN

Wir verpflichten uns, dem Versicherten im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG DER INTERESSEN

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken

- die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, wenn er verfolgt wird wegen Verletzungen der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und/oder Ordnungen Ab dem Erscheinen vor dem Strafgericht aus Körper oder Sachschäden, die Dritten zugefügt werden in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Aufseher oder Benutzer des in den besonderen Bedingungen beschriebenen Bootes. Wir übernehmen jedoch nicht die strafrechtliche Verteidigung eines zum Zeitpunkt des Sachverhalts über 16 Jahre alten Versicherten bei
 - Ein Verfahren vor dem Assisenhof
 - anderen vorsätzlichen Straftaten, es sei denn, durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ist ein Freispruch ergangen Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind ausgeschlossen.
- den zivilrechtlichen Regress des Versicherten, wenn er in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Aufseher oder Benutzer des in den besonderen Bedingungen beschriebenen Bootes die Wiedergutmachung von Körper und Sachschäden fordert, für die ein Dritter ihm gegenüber außervertraglich zivilrechtlich haftbar ist. Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen.

Ausser den für alle Garantien gemeinsamen Ausschlüsse, decken wir nicht

- Schadensfälle, die durch die Ausübung des Wasserskisports in Wettbewerben verursacht wurden
- Schadensfälle bezüglich der vom Versicherten erlittenen Schäden, die hervorgehen aus
 - Umweltbeeinträchtigungen, unter anderen am Boden, an der Luft und am Wasser
 - Verschmutzungen und Umweltbelastungen, unter anderen durch Lärm, Stäube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Schadensfälle die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, wofür in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung der vom Versicherten erlittenen Schäden, in seiner Eigenschaft als Insasse eines solchen Fahrzeugs
- der zivilrechtliche Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die von dem Versicherten, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitten werden und, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der Versicherte ist
 - Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 gr/l Blut, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Vom Versicherten physisch oder verbal ausgelöste Schlägereien
- den zivilrechtlichen Regress, der ausgeübt wird gegen die Person, der der Versicherte das Boot anvertraut hat
- Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle
 - Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Arbeitskonflikt, Terrorismus, Aufruhr, Volksbewegung** oder **Sabotage**, her vorgehen
 - Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen her vorgehen
- Schadensfälle bezüglich der Rechte, die dem Versicherten nach dem Eintritt der Lage, die am Ursprung des Schadensfalls liegt, abgetreten wurden
- Schadensfälle bezüglich der Rechte von Dritten, die der Versicherte in seinem eigenen Namen geltend machen würde
- Schadensfälle, die sich auf die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten erstrecken, wenn dieser bereits Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, eine Voruntersuchung, von Ermittlungen, einer Untersuchung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadenverursachender Sachverhalte war, es sei denn, der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung oder des Beginns der Voruntersuchung, Ermittlungen, Untersuchung oder Strafverfolgung liegt länger als 5 Jahre zurück oder das eingeleitete Verfahren war Gegenstand eines Freispruchs
- Schadensfälle, die zivilrechtliche Ansprüche betreffen, die auf die Entschädigung eines Schadens des Versicherten aufgrund der fehlerhaften Erfüllung eines Vertrags abzielen, auch wenn der Vertragspartner oder der Leistungserbringer oder der Unterauftragnehmer dieses Vertragspartners aus welchem Grund auch immer verantwortlich gemacht wird. Wir decken jedoch außervertragliche Ansprüche zur Entschädigung von Körperschäden des Versicherten oder wenn die Gegenpartei vorsätzlich einen Schaden verursacht hat.

1.4.3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren Dritten geltend gemacht wird, so zahlen wir dem Versicherten die Entschädigung der Körperschäden zu Lasten dieses Dritten, bis zu 6.200 EUR pro Schadensfall, wenn keine andere öffentliche oder private Stelle Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Körperschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, **Terrorismus**- oder Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentliche oder private Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

1.4.4. Gemeinsame Bestimmungen

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren für Schadensfälle, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der Versicherte jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der Versicherte, sein Verfahrensgegner oder ein Dritter begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder Vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns,

- die Akte im Interesse des Versicherten bestens zu bearbeiten
- den Versicherten über das Fortschreiten seiner Akte zu informieren.

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern wir von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und / oder Kosten bezüglich des Schadensfalls.

Im Schadensfall verpflichten Sie oder gegebenenfalls der Versicherte sich zu Folgendem:

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls.

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte besorgen und uns gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, ab dem Eintritt des Schadensfalls sämtliche Belege des Schadens sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen empfangen und deren Feststellungen erleichtern
- uns alle Vorladungen, Zustellungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung besorgen
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherten Person erforderlich ist.
- alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls abzuschwächen.

Die freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen eigenständige Gesellschaft

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Massnahme zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten. Wir informieren den Versicherten von der Zweckmässigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten.

Im Falle eines Gerichts oder Verwaltungsverfahrens hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. Wir stehen zur Verfügung des Versicherten, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Die Interessenkollision

Jedesmal, wenn zwischen dem Versicherten und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es ihm frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Die Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der Versicherte sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn es mit uns Meinungsverschiedenheit besteht über die Haltung, die eingenommen werden muss, um einen Schadensfall zu regeln und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner These zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung. Wenn der Versicherte entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung. Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des Versicherten bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig von Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Betrag unserer Garantie

Unsere Garantie ist begrenzt auf 25.000 EUR pro Schadensfall.

Wenn mehrere versicherte Personen in einen Schadensfall verwickelt werden, bestimmen Sie bei der Erschöpfung des Garantiebetrags die zu gewährenden Prioritäten. Wenn ein anderer Versicherter als Sie selbst Rechte gegen einen anderen Versicherten geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wir übernehmen:

je nach der zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Expertisekosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des Versicherten, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die versicherte Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der Versicherte aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der Versicherte dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil
- die Reise und Aufenthaltskosten, die von dem Versicherten vernünftig aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Wir übernehmen nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bussen, Gemeindesteuern, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von absichtlichen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- die Schadensfälle, von denen der Hauptbetrag des Streitwertes 126,68 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Grundindex jener vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 100 im Jahre 1981)
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwertes 1.240 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Surrogation

Wir vertreten die Rechte der versicherten Personen auf die Wiedererlangung der von uns übernommenen Summen und u.a. auf eine eventuelle Verfahrensentschädigung.

1.5. Anwendungsbereich

Die Garantien des Vertrags gelten :

- im Laufe der Schifffahrt,
- wenn das Boot auf dem Wasser liegt,
- bei seinem Strassen oder Schienentransport,
- wenn es zu Wasser gelassen oder an Land gebracht wird,
- während seines Aufenthalts in einem Abstellplatz und in allen Instandhaltungs oder Abstellorten und Winterhäfen.

1.6. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt :

- auf den Binnengewässern aller europäischen Länder
- auf den Meeren, die an alle Länder des geographischen Europas grenzen, einschließlich der Inseln, die dazu gehören, die Azoren, die Kanarischen Inseln, Madeira und Island, und in den Hoheitsgewässern der Türkei und Zypern.

Die Versicherung ist jedoch nicht gültig:

- jenseits des 30° westlicher Länge
- nördlich des nördlichen Polarkreises
- südlich des nördlichen Wendekreises
- in den Hoheitsgewässern von Libyen, der Ukraine und des Nahen Ostens mit Ausnahme von Türkei und Zypern.

1.7. Gemeinsame Ausschlüsse

Für alle Garantien, mit Ausnahme der Rechtsschutzgarantie, für die diese Ausschlüsse im Kapitel Rechtsschutzgarantie aufgenommen sind, decken wir niemals:

- Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft, gerichtliche, administrative, wirtschaftliche oder auf dem Vergleichswege festgesetzte Geldstrafen sowie Strafverfolgungskosten
 - Verluste und Havarien, sowie Schäden an Dritten und an den beförderten Personen:
 - a) die aus der persönlichen Haftpflicht des Versicherten, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und den Schadensfall absichtlich verursacht hat, resultieren. Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern
 - b) wenn sie bei einem Versicherten der das Alter von 16 Jahren erreicht hat aus einem der nachstehenden groben Verschulden resultieren
 - Alkoholvergiftung von mehr als 1,5 gr/l Blut, Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, verursacht durch die Einnahme von anderen Produkten als alkoholischen Getränken
 - Wetten oder Herausforderungen
 - Vom Versicherten physisch oder verbal ausgelöste Schlägereien
- Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr minderjähriges Kind bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern
- Verluste, Havarien und Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren.

Ausserdem, einschliesslich für die Rechtsschutzgarantie, decken wir niemals :

- Verluste und Havarien, sowie Schäden an Dritten und an den beförderten Personen :
 - a) wenn das Boot vermietet wird
 - b) wenn das Boot zu anderen Zwecken als Vergnügungsschifffahrt zur Unterhaltung benutzt wird

- c) wenn sie aus der Abnutzung oder dem schlechten Zustand des Rumpfes oder der Antriebsorgane des Bootes resultieren
 - d) wenn das Schiff sich vorbereitet auf oder teilnimmt an anderen Wettkämpfen als Regatten für Segelboote, sowie an Proben und Trainingseinheiten im Hinblick auf diese Wettkämpfe
 - e) wenn sie aus dem Betreiben der Schmuggerei, der Verletzung der Blockade, den Seeräuberiaten, Menschenhandel, oder allen anderen unerlaubten Handlungen resultieren
- die Verluste, Havarien und Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Volksbewegung, Sabotage, Arbeitskonflikt**, Aufbringen, Beschlagnahme, Explosion von Minen, Torpedos oder anderem Kriegsmaterial, sowie aus allen Seeräuberiaten resultieren
 - die Schadensfälle, die eintreten während:
 - die mit der Schifffahrt beauftragte Person nicht Inhaber der von der Behörde verlangten Befähigungsbescheinigungen ist. Die Haftpflicht der versicherten Eltern für ihr Kind, das zur Zeit der Ereignisse unter 16 Jahren ist, bleibt jedoch gedeckt. Wir können unsere **beschränkten Nettoausgaben** von diesem Kind ab seiner Volljährigkeit zurückfordern
 - die Zahl der beförderten Personen – ausser im Falle der Hilfeleistung – die Ladefähigkeit des in der Versicherung einbegriffenen Bootes überschreitet
 - die Rettungsmittel, die sich im versicherten Boot befinden, nicht zureichend sind für alle beförderten Personen.

Wir werden im Rahmen des Vertrags keinen Versicherungsschutz gewähren oder keine Schadensleistung zu erbringen, wenn die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes oder die Zahlung eines solchen Anspruchs oder die Erbringung einer solchen Leistung uns Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder aufgrund der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder belgischer Sanktionsgesetze aussetzen würde.

1.8. Schadenfall

1.8.1. Unser Regressrecht

Wir behalten uns ein Regressrecht Ihnen und gegebenenfalls anderen Versicherten als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir gemäß Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, jedoch verpflichtet sind, dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten. Der Regress erstreckt sich auf den Schadensersatz-Hauptbetrag sowie auf Gerichtskosten und Zinsen.

1.8.2. Surrogation

Nachdem wir die Entschädigung bezahlt haben, werden wir bis zur Höhe derselben in die Rechte und Ansprüche des Versicherten oder des Begünstigten gegen die für den Schaden haftpflichtigen Dritten eingesetzt. Wenn wegen des Versicherten oder des Begünstigten die Surrogation nicht mehr zu unseren Gunsten wirken kann, so können wir von ihm die gezahlte Entschädigung zurückfordern, im Verhältnis zu dem erlittenen Schaden.

Unser Surrogationsrecht betrifft Schadensfälle, die unter die Garantien Verluste und Havarien, Wegräumkosten fallen.

Die Surrogation auf dem Gebiet des Rechtsschutzes ist im Kapitel bezüglich der Rechtsschutzgarantie vorgesehen.

1.8.3. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Bei der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden wir je nach dem Fall die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder sogar aufheben oder wir werden von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten fordern, die sich auf den Schadensfall beziehen.

Bei einem Schadensfall verpflichten Sie sich selber diesen zu melden oder gegebenenfalls durch einen der Versicherten melden zu lassen :

- uns so schnell wie möglich und auf jeden Fall spätestens innerhalb von acht Tagen von dem Eintritt des Schadensfalls benachrichtigen.

zu der Schadensregulierung mitzuwirken :

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente verschaffen und auf die uns gestellten Anfragen, um die Umstände zu bestimmen und den Umfang des Schadens festzusetzen, antworten.

die Folgen des Schadensfalls verringern :

- alle vernünftigen Massnahmen ergreifen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie verringern.

bei Haftpflicht :

- uns alle gerichtlichen oder aussergerichtlichen Urkunden bezüglich eines Schadensfalls übermitteln, sofort nach seiner Zustellung, Mitteilung oder Aushändigung an den Versicherten
- vor Gericht erscheinen und sich den vom Gericht angeordneten Vermittlungsmassnahmen unterziehen
- sich jeder Entschädigung oder Entschädigungszusage des Geschädigten ohne unser Einverständnis enthalten.

Das Eingeständnis des Tatbestands oder die Übernahme der ersten finanziellen Hilfe und der unverzüglichen ärztlichen Versorgung können jedoch keine Ursache unserer Garantieverweigerung sein.

bei Verlusten und Havarien :

- Vor jeder Reparatur, uns einen Kostenvoranschlag vorlegen, damit wir die Notwendigkeit einer Expertise einschätzen können.

bei Diebstahl :

- unmittelbar bei den gerichtlichen oder polizeilichen zuständigen Behörden Anzeige erstatten.
- ausserdem, wenn der Diebstahl im Ausland eintritt, baldmöglichst bei den belgischen gerichtlichen Behörden Anzeige erstatten.

in Rechtsschutz

- Ihre Verpflichtungen sind im Kapitel über die Rechtsschutzgarantie umschrieben (siehe Seite 4)

1.8.4. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns

bei Haftpflicht :

- uns für den Versicherten einzusetzen, sofort er unsere Garantie in Anspruch nimmt.
Was die zivilrechtlichen Interessen betrifft und in dem Masse, wie unsere Interessen und jene des Versicherten zusammentreffen, sind wir dazu berechtigt, an Stelle des Versicherten den Schadensersatzanspruch des Geschädigten zu bestreiten. Wenn nötig können wir Letzterem Schadensersatz leisten.

Diese Beteiligungen führen zu keiner Haftungsanerkennung des Versicherten und können ihm keinen Schaden zufügen.

- den Hauptbetrag der geschuldeten Entschädigung zu zahlen, bis zur Höhe des versicherten Betrages der Garantie.

Wir zahlen, sogar über die Grenzen der Garantie hinaus :

- 1° die Zinsen, die sich auf den Hauptbetrag der geschuldeten Entschädigung beziehen;
- 2° die Kosten bezüglich der zivilrechtlichen Klagen sowie die Honorare und Kosten der Rechtsanwälte und der Sachverständigen, aber nur in dem Masse, wie diese Kosten von uns oder mit unserem Einverständnis aufgebracht wurden oder, im Falle einer Interessenkollision, die nicht auf den Versicherten zurückzuführen ist, soweit diese Kosten nicht unvernünftiger Weise aufgebracht wurden.

bei Verlusten und Havarien :

- uns an den Wiederherstellungs oder Ersetzungskosten der Segel oder anderer Teile der Takelage zu beteiligen, unter Berücksichtigung einer Minderung von 20 % pro Altersjahr.

Unsere Beteiligung kann nicht den Unterschied zwischen dem Handelswert des Bootes am Schadenstage und dem Wert der wiederverwendbaren Teile überschreiten.

Im Schadensfall über den Wert des Bootes oder über die Ursache oder den Umfang der entschädigungspflichtigen Havarien wird jede Partei ihren Sachverständigen ernennen.

Einigen sich die Parteien nicht, so werden die Sachverständigen einen dritten Sachverständigen ernennen.

Wenn eine der Parteien ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn beide Sachverständigen sich nicht einigen über die Wahl des dritten Sachverständigen, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag der zuerst handelnden Partei durch den Vorsitzenden des Gerichts Erster Instanz von Brüssel.

Jede Partei übernimmt die Kosten und das Honorar ihres Sachverständigen; die des dritten Sachverständigen werden je zur Hälfte getragen.

- die Entschädigung der Person auszuführen, die die Wiederherstellungskosten übernommen hat, auf Vorlegung der Rechnungen oder anderen Belege der Ausgabe.

bei Diebstahl :

- die Entschädigung am Ablauf einer dreissigtägigen Frist ab dem Tage der Schadensanzeige zu zahlen.

Wenn das Boot nach Ablauf dieser Frist wiedergefunden wird, wird es unser Eigentum. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, es gegen Erstattung der erhaltenen Entschädigung zurückzunehmen; in diesem Falle übernehmen wir die etwaigen Wiederinstandsetzungskosten, innerhalb derselben Beschränkungen wie diejenigen, die unter Verlusten und Havarien vorgesehen sind.

Im Falle eines Disputes über den Wert des Bootes wird vorgegangen, wie es unter Verlusten und Havarien vorgesehen ist.

in Rechtsschutz

- Unsere Verpflichtungen sind im Kapitel über die Rechtsschutzgarantie umschrieben (siehe Seite 4)

2. ALGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1. Das Leben des Vertrags

Ihr Vertrag wird geregelt durch das belgische Gesetz und u.a. durch das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie durch die königlichen Erlasse bezüglich der Versicherungen Haftpflicht Privatleben und Rechtsschutz oder jede andere heutige oder zukünftige Ordnung.

2.1.1. Die Versicherungsvertragspartner

Sie :

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir :

AXA Belgium.

Die Verwaltung der Rechtsschutzschadensfälle wird durch Legal Village A.G. versichert, eine eigenständige Gesellschaft von AXA Belgium und eine von den anderen unterschiedliche, völlig selbständige und in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisierte Abteilung.

2.1.2. Die Bestandteile des Vertrags

Der Versicherungsantrag :

Darin stehen alle Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihren Bedürfnissen Genüge leisten können.

Die Besonderen Bedingungen :

Sie sind der personalisierte Ausdruck der Versicherungsbedingungen, ganz Ihrer spezifischen Situation angepasst. Sie erwähnen die Garantien, die tatsächlich gewährt werden.

Die Allgemeinen Bedingungen :

Sie bestimmen den Inhalt der angebotenen Garantien und den Leistungsumfang, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

2.1.3. Unsere Empfehlungen beim Vertragsabschluss

Füllen Sie den Versicherungsantrag richtig aus.

Wir bitten Sie, genau alle von Ihnen bekannten Umstände anzuzeigen, die Sie vernünftigerweise als Elemente betrachten sollen, die für uns Risikoabschätzungselemente bilden. Sie müssen uns jedoch nicht die bereits von uns bekannten Umstände oder Umstände, die wir vernünftigerweise kennen sollten, anzeigen.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung : im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit können wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.4. Unsere Empfehlungen im Laufe des Vertrags

Vergessen Sie nicht, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach dem Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2.1.5. Ihr idealer Gesprächspartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Seine Rolle besteht darin, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen ebenfalls zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem erheben sollte.

Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be).

Wenn Sie der Meinung sind, dass das Problem auf diese Weise nicht gut gelöst ist, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen, Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel (website: www.ombudsman-insurance.be) wenden. Sie können auch immer einen Richter hinzuziehen.

2.1.6. Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

Datum des Inkrafttretens und Dauer werden in den besonderen Bedingungen angegeben.

2.1.7. Dauer des Vertrags – Sonderfälle

- Bei Beschlagnahme des Bootes wird der Vertrag unterbrochen.
- Bei Verschwinden des Versicherungsinteresses oder gegenstands erlischt der Vertrag von Rechts wegen.

2.1.8. Ende des Vertrags

Artikel 60, 66, 70, 71, 80, 81, 85 bis 87 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen, Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Risiken in Bezug auf einfache Risiken und Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 zur allgemeinen Regelung der Kontrolle von Versicherungsunternehmen beschreiben die Gründe und Bedingungen für die Kündigung des Vertrages.

Sie (der Versicherungsnehmer) können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersprechen:	Mindestens 2 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Um den Vertrag jederzeit ohne besonderen Grund zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beginn des Versicherungsvertrags können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen, wenn Sie eine natürliche Person sind und der Versicherungsvertrag sich nicht oder nicht hauptsächlich auf Ihre berufliche Tätigkeit bezieht	Nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungen, um eine Änderung des versicherten Risikos zu berücksichtigen ■ Im Falle einer Tarifänderung Es sei denn, eine dieser Änderungen erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Anpassung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 30 Tagen nach dem Versenden unserer Änderungsmitteilung ■ Innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung über die Tarifänderung 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Bei einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	Wenn es innerhalb von 1 Monat nach Ihrem Antrag keine Einigung zwischen Ihnen und uns über den Betrag der neuen Prämie gibt	
Wenn der Zeitraum zwischen dem Vertragsabschluss und -beginn länger als 1 Jahr ist	Spätestens 3 Monate vor dem Vertragsbeginn	Am Datum des Inkrafttretens des Vertrags
Wenn wir eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Sie haben die Möglichkeit, den gesamten Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt unserer Kündigungsmitteilung zu kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Wir können den Vertrag kündigen

AUS WELCHEN GRÜNDEN?	UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?	INKRAFTTRETEN DER KÜNDIGUNG?
Um uns der stillschweigenden Verlängerung des Vertrags zu widersetzen	Mindestens 3 Monate vor dem jährlichen Fälligkeitstermin	Zum jährlichen Fälligkeitstermin
Nach einem Schadensfall	Spätestens 1 Monat nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung	Nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach der Meldung
Nach einem Schadensfall , ausschließlich wenn ein Versicherter einer Verpflichtung, die aus dem Eintreten des Schadensfall entstanden ist, mit der Absicht, uns zu täuschen, nicht nachgekommen ist	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachdem Sie Klage als Nebenkläger eingereicht haben, oder ■ Nachdem Sie vor das zuständige Gericht geladen wurden 	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung
Im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Unrichtigkeit bei der Angabe Ihrer Daten bei Vertragsabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Unterlassung oder Unrichtigkeit Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Im Falle einer deutlichen und dauerhaften Risikoerhöhung während der Vertragslaufzeit	<ul style="list-style-type: none"> ■ Innerhalb von 1 Monat ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung Kenntnis erlangen, sofern wir den Nachweis erbringen, dass wir das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätten ■ Innerhalb von 15 Tagen, wenn Sie mit unserem Änderungsvorschlag nicht einverstanden sind oder innerhalb eines Monats nicht darauf reagieren 	
Bei Nichtzahlung der Prämie	Unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in dem Mahnschreiben, das wir an Sie richten, aufgeführt sind	
Wenn Sie eine der Deckungen im Vertrag kündigen	Können wir den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Kündigungsmeldung ganz kündigen	Nach Ablauf einer Frist von 1 Monat ab dem Tag nach der Meldung

Gemäß Artikel 84 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen werden die möglichen Formen der Vertragskündigung beschrieben

Kündigungsformen :

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- ein **Einschreiben** oder
- Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung

Die Artikel 71, 72, 84, 85/1 und 86 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen sowie Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 1991 beschreiben den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vertragskündigung.

Inkrafttreten der Kündigung :

Die Kündigung wird durch eine der folgenden Methoden vorgenommen:

- der Abgabe des **Einschreibens** oder
- Dem Datum der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder
- Dem Datum der Empfangsbestätigung des Kündigungsschreibens

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen, mit.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem Schadensfall, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der Versicherte seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit dem Zweck, uns irrezuführen.

2.1.9. Mitteilungen

Alle unsere Mitteilungen und Benachrichtigungen, einschließlich Einschreibesendungen, werden wirksam zugestellt, gegebenenfalls gemäß den von Ihnen bei der Unterzeichnung Ihres Vertrages oder später aktivierten bevorzugten administrativen Kommunikationsformen durch:

- per Post an die Postanschrift in den besonderen Bedingungen oder an eine später mitgeteilte Adresse oder
- auf digitalem Weg:
 - entweder, soweit gesetzlich zulässig, an die von uns erfasste E-Mail-Adresse;
 - oder, soweit gesetzlich zulässig, über Ihren «Kundenbereich»: Die in Ihrem «Kundenbereich» hinterlegten

Dokumente werden per E-Mail und gegebenenfalls per SMS gemäß den uns vorliegenden Kontaktdaten und Ihren Vorlieben benachrichtigt.

Wenn Sie eine digitale Vorliebe für administrative Kommunikation haben, stehen Ihre Dokumente ausschließlich über den digitalen Kanal zur Verfügung.

Es liegt in Ihrer Verantwortung, uns eine korrekte Adresse (postalisch oder elektronisch) mitzuteilen und uns umgehend über Änderungen zu informieren.

Mit Ausnahme von Fernverträgen haben Sie jederzeit die Möglichkeit, Ihre Präferenz für die administrative Kommunikation zu ändern.

2.1.10. Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die einen selben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

2.1.11. Verwaltungskosten

Wenn Sie uns per Einschreiben in Verzug setzen, weil wir Ihnen nicht rechtzeitig eine bestimmte, fällige und unbestrittene Geldsumme zahlen, entschädigen wir Sie für Ihre allgemeinen Verwaltungskosten. Diese Kosten werden pauschal berechnet und betragen das Zweieinhalbfache des offiziellen Tarifs für Einschreibesendungen von Bpost.

Wenn Sie einen bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrag nicht bezahlen, erhalten Sie von uns eine erste Mahnung. Wenn Sie Ihre Schuld nicht innerhalb der angegebenen Frist begleichen, müssen Sie uns außerdem eine pauschale Entschädigung zahlen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie Ihre Prämie nicht bezahlt haben.

Diese Pauschalentschädigung beläuft sich auf folgende Beträge:

- 20 EUR, wenn die geschuldete Summe bis zu 150 EUR beträgt.
- 30 EUR, wenn die geschuldete Summe zwischen 150,01 und 200 EUR liegt.
- 35 EUR, wenn der geschuldete Betrag zwischen 200,01 und 250 EUR liegt.
- 40 EUR, wenn die geschuldete Summe mehr als 250 EUR beträgt.

Die oben genannten Beträge können Gegenstand einer automatischen Indexierung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sein.

2.2. Die Prämie

2.2.1. Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Verfalltag oder bei der Ausfertigung neuer besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie umfasst einerseits ihren Nettobetrag und andererseits die Steuern, Beiträge und Kosten.

2.2.2. Nichtzahlung der Prämie

Wenn Sie die Prämie nicht zahlen, kann dies schwerwiegende Folgen haben. Es kann zu einer Aussetzung des Versicherungsschutzes oder zur Kündigung Ihres Versicherungsvertrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen führen. Die Aussetzung des Versicherungsschutzes tritt nach Ablauf der in der Mahnung genannten Frist in Kraft - eine Frist, die nicht kürzer als 15 Tage sein darf, gerechnet ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibens. Die Zahlung der fälligen Prämien, wie in der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung angegeben, beendet diese Aussetzung.

Bei Nichtzahlung können wir von Ihnen eine Entschädigung verlangen, wie in Abschnitt 2.1.12 "Verwaltungskosten" beschrieben.

2.2.3. Unteilbarkeit

Für die Berechnung der Jahresprämie dieses Vertrags wird der saisonbedingte Charakter der versicherten Aktivität berücksichtigt; sie ist daher unteilbar. Daraus folgt, dass die bezahlten oder noch zu zahlenden Prämien bezüglich des laufenden Versicherungsjahres uns im Falle der Unterbrechung des Vertrags geschuldet bleiben.

Im Falle der Annullierung des Vertrags im Laufe des Versicherungsjahres wegen Risikowegfalls infolge des Verkaufs (gegen Vorlage der Verkaufsrechnung) oder der Totalschadenerklärung (gegen Bescheinigung eines Sachverständigen) des versicherten Bootes wird der unverbrauchte Prämienteil entsprechend der tatsächlich gedeckten Dauer berechnet werden.

2.3. Privatleben

Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

AXA Belgium AG mit Sitz am Place du Trône 1 in 1000 Brüssel, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter der Nr. 0404.483.367 (nachfolgend „AXA Belgium“).

Datenschutzbeauftragter

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten von AXA Belgium unter folgenden Adressen:

per Post: AXA Belgium - Data Protection Officer (TR1/884)
Place du Trône 1
1000 Brüssel

per E-Mail: privacy@axa.be

Verarbeitungszwecke und Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst mitgeteilt oder die AXA Belgium rechtmäßig von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen, vom Arbeitgeber der betroffenen Person oder von Dritten übermittelt wurden, können von AXA Belgium zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- Verwaltung der Personendatei:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Erstellung und Pflege der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – bezüglich aller natürlichen oder juristischen Personen, die in einer Beziehung zu AXA Belgium stehen.
 - Diese Datenbanken werden auf Grundlage der Angaben aktualisiert und vervollständigt, die die betroffene Person AXA Belgium bereitstellt, oder anhand von Angaben aus externen Datenquellen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags oder zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Annahme oder Ablehnung der Risiken im Vorfeld des Abschlusses des Versicherungsvertrags oder bei dessen späteren Änderungen; zur Erstellung, Aktualisierung und Beendigung des Versicherungsvertrags; zur – gegebenenfalls automatisierten – Eintreibung ausstehender Prämien; zur Regulierung der Schadensfälle und zur Auszahlung der Versicherungsleistungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags sowie einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- Kundenservice, Verbesserung des Kundenservice und Erhebungen zur Kundenzufriedenheit:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der digitalen Dienstleistungen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (zum Beispiel die Bereitstellung von Werkzeugen und Leistungen für eine vereinfachte Verwaltung der Versicherungspolice, für den Zugriff auf mit der Police verbundene Unterlagen oder für die Vereinfachung von Formalitäten für die betreffende Person im Schadensfall).
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienstleistungen erforderlich.
- Verwaltung der Geschäftsbeziehung zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Erfüllung der Vereinbarungen zwischen AXA Belgium und dem Versicherungsvermittler bestehen.
- Betrugsaufdeckung, -vermeidung und -bekämpfung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die für die Erhaltung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Aufdeckung, Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt.

- Durchführung von Tests einschließlich IT-Tests:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen zur Entwicklung und Gewährleistung der angemessenen Funktionsweise neuer Anwendungen oder Aktualisierungen.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die in der Entwicklung von Anwendungen bestehen, um Tätigkeiten auszuüben, die mit den in diesem Kapitel aufgeführten Verarbeitungszwecken in Zusammenhang stehen.
- Überwachung des Portfolios:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur – gegebenenfalls automatisierten – Überwachung und gegebenenfalls Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts der Versicherungsportfolios.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Erhalt oder der Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Zweigs oder des Versicherungsunternehmens selbst erforderlich sind.
- Statistische Erhebungen und Modellierungen zur Generierung von Berichten:
 - Hierbei handelt es sich um Verarbeitungen zur Durchführung statistischer Erhebungen zu verschiedenen Zwecken wie der Verkehrssicherheit, der Verhütung von Unfällen im häuslichen Bereich, der Brandverhütung, der Verbesserung der Verwaltungsprozesse von AXA Belgium, der Risikoannahme und der Tarifierung.
 - Diese Verarbeitung sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im gesellschaftlichen Engagement, in der Steigerung der Effizienz und in der Verbesserung der Kenntnisse über seine Tätigkeitsfelder bestehen.
- Risikoverwaltung und -überwachung:
 - Hierzu zählen Verarbeitungen von AXA Belgium oder einem Dritten zur Verwaltung und Überwachung der Risiken der Organisation von AXA Belgium einschließlich Inspektionen, des Beschwerdemanagements und des internen und externen Audits.
 - Diese Verarbeitungen sind zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich, der AXA Belgium unterliegt, oder zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium, die in der Gewährleistung angemessener Schutzvorkehrungen für die Verwaltung seiner Tätigkeiten bestehen.

Insoweit, als die Übermittlung personenbezogener Daten für die Erreichung der vorstehend aufgeführten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten zur Ermöglichung der Verarbeitung im Einklang mit diesen Zwecken an andere Unternehmen der AXA-Gruppe, an Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen (Rechtsanwälte, Sachverständige, Vertrauensärzte, Privatermittler im Zusammenhang mit der Betrugsaufdeckung, Rückversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, externe Prüfer, Vertreter, das Überwachungsbüro für Versicherungstarife, Schadenregulierungsbüros, TRIP ASBL, Datassur, Alfa Belgium, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds (FCGB) und weitere Branchenorganisationen) übermittelt werden. Nähere Informationen zu Datassur und Alfa Belgium können dem beigefügten Anhang 1 entnommen werden.

Diese Daten können zudem an Aufsichtsbehörden, sonstige zuständige Behörden und jede sonstige öffentliche oder private Stelle übermittelt werden, mit der AXA Belgium im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung personenbezogene Daten austauschen kann.

Ist die betroffene Person auch Kunde bei anderen Unternehmen der AXA-Gruppe, so können diese personenbezogenen Daten von AXA Belgium zwecks Verwaltung der Personendatei und insbesondere zur Verwaltung und Aktualisierung der Identifikationsdaten in gemeinsamen Dateien verarbeitet werden.

Die betroffene Person kann während der Erfüllung der Police spezifische Klauseln von AXA Belgium erhalten, zum Beispiel eine Klausel bezüglich der Regulierung eines Schadensfalls. Von spezifischen Klauseln dieser Art werden weder die Gültigkeit der vorliegenden Klausel noch ihre Anwendbarkeit bezüglich der vorstehend aufgeführten Zwecke berührt.

Verarbeitung sensibler Daten

Auf der Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze können bestimmte Daten (so genannte „sensible Daten“) einen besonderen Schutz genießen. Unter Letzteren verarbeitet AXA Belgium Gesundheitsdaten und Daten zu strafrechtlichen Verurteilungen nach folgenden Prinzipien:

Gesundheitsdaten

AXA Belgium verarbeitet Gesundheitsdaten über die betroffene Person nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis oder falls sie gemäß geltenden Gesetzen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. AXA Belgium verarbeitet keine gesundheitsbezogenen Daten der betroffenen Person zu Direktmarketingzwecken und erlaubt auch keinen Dritten eine solche Verarbeitung.

Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

AXA Belgium verarbeitet personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und/oder im Fall von Betrug. Diese Daten werden in sehr eng begrenzten Fällen und nur soweit wie gesetzlich zulässig verarbeitet, wobei geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person vorgesehen werden.

Datenverarbeitung zu Direktmarketingzwecken

Personenbezogene Daten, die von der betroffenen Person selbst übermittelt oder rechtmäßig von AXA Belgium von Unternehmen, die der AXA-Gruppe angehören, von Unternehmen, die mit diesen in Verbindung stehen, oder von Dritten erhalten wurden, können von AXA Belgium zu Direktmarketingzwecken (Werbeaktionen, Einladungen zu Veranstaltungen, personalisierte Werbung, Profiling, Datenverknüpfung, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Marke etc.) verarbeitet werden, um dessen Kenntnisse über seine Kunden und Interessenten zu verbessern, Letztere über seine Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu informieren und ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Diese personenbezogenen Daten können auch an andere Unternehmen der AXA-Gruppe und an den Versicherungsvermittler übermittelt werden, und dies zu deren eigenen Direktmarketingzwecken oder zum Zweck gemeinsamer Direktmarketingaktionen, zur Verbesserung der Kenntnisse über gemeinsame Kunden und Interessenten, zwecks Information Letzterer über ihre jeweiligen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und um ihnen kommerzielle Angebote zu unterbreiten.

Um im Zusammenhang mit Direktmarketing möglichst passgenaue Leistungen zu bieten, können diese personenbezogenen Daten an Unternehmen und/oder Personen übermittelt werden, die als Auftragnehmer oder Dienstleister für AXA Belgium, andere Unternehmen der AXA-Gruppe und/oder den Versicherungsvermittler tätig sind.

Diese Verarbeitungen sind zur Wahrung der berechtigten Interessen von AXA Belgium erforderlich, die im Ausbau seiner Geschäftstätigkeit bestehen. Gegebenenfalls können diese Verarbeitungen auf der Einwilligung der betroffenen Person basieren.

Datenverarbeitung zwecks Geolokalisierung

In Fällen, in denen AXA Belgium die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zwecks Geolokalisierung nutzt, wird deren Einwilligung eingeholt, sofern nicht die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht oder diese Verarbeitung zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich ist. In jedem Fall wird im Versicherungsvertrag ausdrücklich auf die Erhebung von Geolokalisierungsdaten hingewiesen.

Datenübermittlung inner- und außerhalb der Europäischen Union

Die anderen Unternehmen der AXA-Gruppe sowie die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in einer Geschäftsbeziehung stehen und an die personenbezogene Daten übermittelt werden, können sich sowohl inner- als auch außerhalb der Europäischen Union befinden. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union hält AXA Belgium die geltenden Rechtsvorschriften zu entsprechenden Übermittlungen ein. Insbesondere gewährleistet AXA Belgium ein angemessenes Schutzniveau für die entsprechend übermittelten personenbezogenen Daten auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, wie etwa Standardvertragsklauseln, oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften der AXA-Gruppe im Fall gruppeninterner Übermittlungen (B.S. vom 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Kopie der Maßnahmen anfordern, die AXA Belgium für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, indem sie ihre Anfrage unter der nachstehend aufgeführten Adresse (Abschnitt „AXA Belgium kontaktieren“) an AXA Belgium richtet. Überdies kann die betroffene Person eine Liste der Länder erhalten, für die gegebenenfalls ein Angemessenheitsbeschluss bezüglich Übermittlungen besteht.

Speicherung personenbezogener Daten

AXA Belgium speichert die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhobenen personenbezogenen Daten während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung oder der Verwaltung der Schadensakten und aktualisiert sie, wann immer die Umstände dies erfordern, sowie darüber hinaus während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist oder der Verjährungsfrist, um auf Anfragen oder Rechtsbehelfe reagieren zu können, die gegebenenfalls nach Ende der Vertragsbeziehung oder nach Schließung der Schadensakte eingehen oder angestrengt werden.

AXA Belgium bewahrt personenbezogene Daten, die sich auf Angebote beziehen, die abgelehnt wurden oder die AXA Belgium nicht weiterverfolgt hat, für bis zu fünf Jahre nach Ausstellung des Angebots oder der Ablehnung des Abschlusses auf.

Datenverarbeitung zwecks Bewerbung um eine Anstellung

Vom Bewerber übermittelte oder von AXA Belgium als Verantwortlichem für die Datenverarbeitung rechtmäßig erhaltene personenbezogene Daten können im Hinblick auf eine Anstellung von AXA Belgium verarbeitet werden. Diese Verarbeitungen sind zur Erfüllung des Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Sämtliche Angaben werden mit größter Verschwiegenheit behandelt und bleiben streng vertraulich. Umfassende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerber können dem Einstellungstool auf AXA.be entnommen werden.

Notwendigkeit der Angabe personenbezogener Daten

AXA Belgium verlangt personenbezogene Daten zur betroffenen Person, um die Versicherungspolice abschließen und erfüllen zu können. Die Nichtangabe dieser Daten kann den Abschluss oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Versicherungsvertrags unmöglich machen.

Vertraulichkeit

AXA Belgium hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und sich gegen jeden unbefugten Zugriff, jede unsachgemäße Verwendung und jede Änderung oder Löschung dieser Daten abzusichern.

Hierzu wendet AXA Belgium die Sicherheits- und Dienstkontinuitätsstandards an und nimmt regelmäßig eine Bewertung des Sicherheitsniveaus seiner Verfahren, Systeme und Anwendungen sowie jener seiner Partner vor.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- von AXA Belgium die Bestätigung einzuholen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden, und, sofern dies der Fall ist, Auskunft über diese Daten zu erhalten;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen und gegebenenfalls ergänzen zu lassen, falls sie unrichtig oder unvollständig sind;
- ihre personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen löschen zu lassen;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einschränken zu lassen;
- aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die auf Grundlage der berechtigten Interessen von AXA Belgium erfolgt, Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche stellt daraufhin die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, sofern er keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweist, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen;
- der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken zu widersprechen, einschließlich zum Profiling zu Direktmarketingzwecken;
- nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich

beeinträchtigt, es sei denn, diese automatische Verarbeitung ist für den Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags erforderlich, wobei sie in diesem Fall das Recht hat, ein menschliches Eingreifen seitens AXA Belgium zu verlangen, ihren eigenen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung von AXA Belgium anzufechten;

- ihre personenbezogenen Daten, die sie AXA Belgium bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten an einen anderen Verantwortlichen zu übermitteln, sofern (i) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht oder für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, und (ii) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, und zu erwirken, dass ihre personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen an einen anderen übermittelt werden, sofern dies technisch möglich ist;
- ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen, und dies unbeschadet der rechtmäßig vor diesem Widerruf erfolgten Verarbeitungen, sofern die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ihrer Einwilligung beruht.

Änderungen an der vorliegenden Datenschutzklausel

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann aufgrund verschiedener Faktoren wie etwa Änderungen der Rechtsvorschriften, technischer Entwicklungen und Änderungen der Verarbeitungszwecke Veränderungen unterliegen. AXA Belgium veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Versionen der Datenschutzklausel auf der Seite „Datenschutz“ auf AXA.be. Im Fall bedeutender Änderungen unternimmt AXA Belgium angemessene Anstrengungen, um sich darüber zu vergewissern, dass die betroffenen Personen diese zur Kenntnis nehmen.

AXA Belgium kontaktieren

Handelt es sich bei der betroffenen Person um einen Kunden von AXA Belgium, so kann sie ihren Kundenbereich auf AXA.be aufrufen und dort ihre personenbezogenen Daten sowie ihre Direktmarketingpräferenzen verwalten sowie die sie betreffenden Daten einsehen.

Die betroffene Person kann sich an AXA Belgium wenden, um ihre Rechte auszuüben, indem sie das Formular auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ (über die Schaltfläche „La protection de vos données“ (Datenschutz) ausfüllt, das über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Website AXA.be aufrufbar ist.

Um ihre Rechte auszuüben, kann die betroffene Person AXA Belgium auch unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises per datiertem und unterzeichnetem postalischen Anschreiben an folgende Adresse kontaktieren: AXA Belgium Data Protection Officer (TR1/884), Place du Trône 1 in 1000 Brüssel.

AXA Belgium wird Anfragen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen bearbeiten. Außer im Fall offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anträge wird für deren Bearbeitung kein Entgelt verlangt.

Einreichung von Beschwerden über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Ist die betroffene Person der Ansicht, dass AXA Belgium die einschlägigen Rechtsvorschriften missachtet, so wird sie gebeten, sich zuallererst an AXA Belgium zu wenden. Eine Beschwerde kann die betroffene Person über die E-Mail-Adresse privacy@axa.be oder durch Ausfüllen des Formulars an AXA Belgium richten, das auf der Seite „Nous contacter (Kontakt)“ über die Schaltfläche „Mécontent à propos d'un produit ou d'un service? Signalez-le ici (Mit einem Produkt oder Service unzufrieden? Sagen Sie uns hier Bescheid)“ aufgerufen werden kann. Der Zugriff auf dieses Formular erfolgt über einen Hyperlink unten auf der Startseite der Site AXA.be.

Zudem kann die betroffene Person unter folgender Adresse eine Beschwerde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bei der Datenschutzbehörde einreichen:

Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax: + 32 2 274 48 35
contact@apd-gba.be

Darüber hinaus steht es der betroffenen Person frei, am Gericht Erster Instanz ihres Wohnorts Klage zu erheben.

ANHANG 1

Informationsaustausch im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug und der Risikoanalyse

Allgemeines – Jeder Betrug oder Betrugsversuch zieht die Anwendung der in den anwendbaren Gesetzen und/oder in den Allgemeinen oder Besonderen Bedingungen vorgesehenen Sanktionen sowie gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Um Versicherungsbetrug aufzudecken und zu bekämpfen sowie zur Risikoanalyse tauschen Versicherer bestimmte personenbezogene Daten untereinander aus. Nachstehend finden Sie nähere Informationen zu zwei Datenbanken, die zu diesem Zweck innerhalb des Versicherungssektors angelegt wurden. Gelegentlich tauschen die Versicherer im Rahmen der Aufdeckung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug überdies direkt Informationen einschließlich personenbezogener Daten untereinander aus.

RSR-Datei – Die RSR-Datei wird von Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. 0456.501.103) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Die personenbezogenen Daten des Versicherten (bzw. des Versicherungsbewerbers) können auf Grundlage des berechtigten Interesses der Versicherer, die Mitglied von Datassur sind, zwecks Aufnahme in die RSR-Datei an Datassur übermittelt werden. Der Zweck der RSR-Datei sind die angemessene Risikoanalyse und die Bekämpfung von Versicherungsbetrug. Die Speicherung personenbezogener Daten in der RSR-Datei ist nur in Fällen möglich, die unter <https://www.datassur.be/fr/services/rsr> aufgerufen werden können. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der RSR-Datei beruhen.

Schadensfall-Datenbank – Die Schadensfall-Datenbank wird von Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, ZDU-Nr. BCE 0833.843.870) als für die Datenverarbeitung Verantwortlichem verwaltet. Nach der Meldung eines Schadensfalls im Kraftfahrzeugzweig wird eine begrenzte Anzahl personenbezogener Daten des Versicherten sowie des am Schadensfall beteiligten Fahrers und der Gegenpartei auf Grundlage des berechtigten Interesses der Mitglieder von Alfa Belgium zwecks Aufnahme in die Schadensfall-Datenbank an Alfa Belgium übermittelt. Bei den Mitgliedern von Alfa Belgium handelt es sich um Versicherer, den Gemeinsamen belgischen Garantiefonds FCGB und das Belgische Büro der Kraftfahrzeugversicherer BBAA. Der Zweck der Schadensfall-Datenbank ist die Bekämpfung von (organisiertem) Versicherungsbetrug. Die Funktionsweise der Schadensfall-Datenbank beschränkt sich auf die Bereitstellung neutraler Informationen ohne jegliche Analyse oder Untersuchung eines eventuellen Versicherungsbetrugs. Auf der Grundlage der Ergebnisdatei können die Mitglieder von Alfa Belgium eventuelle Verbindungen zwischen Schadensfallakten aufdecken. Die Analyse der Ergebnisdatei und die anschließende Untersuchung verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortung der Mitglieder von Alfa Belgium. Ein Versicherer darf keine Entscheidungen treffen, die ausschließlich auf Informationen aus der Schadensfall-Datenbank beruhen.

Ihre weiteren Rechte und ergänzende Auskünfte – Als betroffene Person haben Sie ein Auskunftsrecht, ein Recht auf Zugriff, ein Recht auf Berichtigung, ein Recht auf Löschung, ein Recht auf Einschränkung der Bearbeitung, ein Widerspruchsrecht und das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Rue de la Presse 35, 1000 Brüssel, contact@apdgba.be, <https://autoriteprotectiondonnees.be>) einzureichen. Um Ihre Rechte bezüglich der RSR-Datei auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Datassur (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder privacy@datassur.be) zu wenden. Um Ihre Rechte bezüglich der Schadensfall-Datenbank auszuüben, steht es Ihnen jederzeit frei, sich an Alfa Belgium (1210 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 19, oder info@alfa-belgium.be) zu wenden. Sie müssen Ihrem Anschreiben oder Ihrer E-Mail eine Kopie Ihres Personalausweises beilegen. Weiterführende Informationen zu den Richtlinien von Datassur und Alfa Belgium bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu Ihren Rechten als betroffener Person sind unter <https://www.datassur.be/fr/privacy-notice-fr> (Datassur) und <https://www.alfa-belgium.be/fr/vie-privee> (Alfa Belgium) aufrufbar.

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem "Lexikon" die Umschreibungen gewisser Worte oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Beanstandung in gleich welcher Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- **Streik** : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- **Aussperrung** : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und zinsen abzüglich der Beträge, die wir bereits wiedererlangen konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt:

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurück geforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Einschreiben

Unter Einschreiben verstehen wir entweder den Versand eines Einschreibens per Post oder den Versand eines elektronischen Einschreibens. Wird das Einschreiben elektronisch versandt, muss es sich um einen qualifizierten Dienst für elektronische Einschreiben handeln, d. h. ein Dienst, der es ermöglicht, elektronische Dokumente auf sichere Weise mit einer Empfangs- und Echtheitsgarantie zu versenden, und der den spezifischen Vorschriften in diesem Bereich entspricht, wodurch das elektronische Einschreiben einen dem traditionellen Einschreiben gleichwertigen rechtlichen Beweiswert erhält.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2024 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Volksbewegung

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegensehen.
Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösung anzubieten, die Ihre Angehörigen und
Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.



Über **My AXA** finden Sie auf
axa.be eine Zusammenfassung über
alle Ihre Dokumente und Dienstleistungen.

Sie eine Antwort auf:

